

Ablieferung von Pflichtexemplaren an öffentliche Bibliotheken

Spätestens dann, wenn ein Jubiläum oder ein besonderer Gedenktag zu feiern sind, versuchen die in Sportvereinen oder Sportverbänden jeweils Verantwortlichen, mit einer entsprechenden Festschrift an die Geschichte des Vereins oder des Verbands zu erinnern. Damit werden diese Verantwortlichen zu „Herausgebern“ von Druckwerken und haben die Pflicht, die Regelungen zu berücksichtigen, nach denen Pflichtexemplare an öffentliche Bibliotheken abzugeben sind.

In diesem Zusammenhang ist zunächst die Deutsche Nationalbibliothek zu nennen, an die gemäß Gesetz über die deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 und Pflichtablieferungs-Verordnung vom 23. August 2008 grundsätzlich ohne Aufforderung 2 Pflichtexemplare abzuliefern sind. Ausnahmen ergeben sich lediglich aus § 3 und § 4 der o. a. Verordnung, wenn es sich beispielsweise um kleine Auflagen (unter 25 Exemplare) oder um Druckwerke mit weniger als 5 Manuskriptseiten handelt.

Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, das Medienwerk zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen und seinen Sitz in Deutschland hat. Da Festschriften, Jubiläumsschriften oder Chroniken von deutschen Sportvereinen und Sportverbänden im allgemeinen nicht zu den oben erwähnten Ausnahmen gehören, müssen demnach jeweils 2 Exemplare unaufgefordert an die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt am Main (Adickesallee 1, 60322 Frankfurt am Main) abgeliefert werden.

Für Sportvereine und Sportverbände in Hessen gilt außerdem die hessische Verordnung vom 12. Dezember 1984 über die Abgabe von Druckwerken. Danach hat der „Verleger“ ein „mangelfreies Stück des Druckwerks“ an eine der in der Verordnung genannten Bibliotheken abzugeben. Verleger im Sinne dieser Verordnung sind auch der als Selbstverleger tätige Verfasser oder Herausgeber eines Druckwerkes.

Maßgebend ist jeweils der Verlagsort als „Sitz“ des Verlegers. So müssen Verleger in Frankfurt am Main das Pflichtexemplar an die Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg (Bockenheimer Landstraße 134 – 138, 60325 Frankfurt) abgeben, während sich Verleger in Fulda an die Hochschul- und Landesbibliothek Fulda (Marquardstraße 35, 36039 Fulda) wenden müssen.

Die Universitätsbibliothek, Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek Kassel (Diagonale 10, 34127 Kassel) ist für Verleger im Regierungsbezirk Kassel (aber ohne den Landkreis Fulda) sowie im Landkreis Marburg-Biedenkopf zuständig.

Zum Zuständigkeitsbereich der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt (Schloss, 64283 Darmstadt) gehören die Städte Darmstadt und Offenbach am Main sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis, Offenbach, Wetteraukreis, Gießen und Vogelsbergkreis.

Verleger in der Stadt Wiesbaden sowie in allen anderen bisher nicht genannten hessischen Landkreisen müssen das Pflichtexemplar an die Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain – Landesbibliothek Wiesbaden (Rheinstraße 55 – 57, 65185) abgeben.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, Exemplare auch den örtlich zuständigen Bibliotheken oder Archiven zur Verfügung zu stellen, weil ja mit einem regionalen Interesse an derartigen Veröffentlichungen zu rechnen ist. Die Anschriften dieser Bibliotheken und Archive können im Hessischen Bibliotheks- und Informationssystem (www.hebis.de) oder aber im Hessischen Archivadokumentations- und Informationssystem (www.hadis.hessen.de) ermittelt werden.

Fest- und Jubiläumsschriften oder Chroniken sollten außerdem für die jeweils zuständigen Heimat- und Geschichtsvereine von Interesse sein. Angaben zu diesen Vereinen finden sich unter den Internetadressen www.aghessen.de (Archäologische Gesellschaft Hessen) oder www.vhghessen.de (Verein für hessische Geschichte und Landeskunde).

Also noch einmal kurz zusammengefasst: Von Druckwerken der Sportvereine und Sportverbände in Hessen sind ohne Aufforderung 2 Pflichtexemplare an die Deutsche Nationalbibliothek und 1 Pflichtexemplar an die jeweils zuständige hessische Bibliothek abzugeben. Es wird empfohlen, darüber hinaus die lokal zuständigen Bibliotheken und Archive sowie Heimat- und Geschichtsvereine mit Exemplaren der Druckwerke zu versorgen.

Peter Schermer, Vorsitzender AK Sport und Geschichte

Ansprechpartner für Rückfragen ist

Landessportbund Hessen e.V.
Heiner Richter
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt
Telefon: 069/6789-496
Email: hrichter@lsbh.de
www.landessportbund-hessen.de

Ihr lsb h – Vereinsmanagement: Vereinsförderung und –beratung

Immer für Sie online: www.lsbh-Vereinsberater.de